

Amtsblatt der Stadt Hilden

Sitzungstermine 2013

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen
2. 16. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990
3. 16. Nachtragssatzung vom 13.12.2012 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995
4. 6. Nachtragssatzung vom 13.12.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008
5. 2. Nachtragssatzung vom 13.12.2012 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden - Entwässerungssatzung - vom 17.12.2009
6. 7. Nachtragssatzung vom 13.12.2012 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005
7. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2013
8. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 48 für den Bereich Hilden-West (nördlich der Düsseldorfer Straße)
9. Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 66B, 3. Änderung für das Gewerbegebiet im Bereich Auf dem Sand / In den Weiden
10. Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Hilden vom 14.12.2012
11. 7. Nachtragssatzung vom 19.12.2012 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997
12. 6. Nachtragssatzung vom 19.12.2012 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005
13. 20. Nachtragssatzung vom 19.12.2012 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Bekanntmachung der Stadt Hilden Holding GmbH

14. Jahresabschluss 2011

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

15. Einstellung des Umlegungsverfahrens für das Umlegungsgebiet U 42 für den Bereich „Ellerstraße/ Benrather Straße (Wilhelm-Fabry-Museum)

Jahrgang 19

Nr. 24

Datum 20.12.2012

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Hilden –Haupt- und Personalamt,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-152.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 1,00 € (Einzelausgabe) bzw. 20,00 € (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

Sitzungstermine 2013

	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
Rat				10.	22.		10.			16.		18.
Haupt- und Finanzausschuss			06.		08.	26.				02.		04.
Ausschuss für Kultur und Heimatpflege		20.			29.						29.	
Ausschuss für Schule und Sport		28.					04.					12.
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz			04.				03.			09.		
Jugendhilfeausschuss		21.				27.						05.
Paten- und Partnerschaftsausschuss		04.										
Personalausschuss	31.											
Rechnungsprüfungsausschuss				17.							20.	
Sozialausschuss		25.					01.				25.	
Stadtentwicklungsausschuss		13.	13.	24.		12.			18.		06.	11.
Wirtsch.-u. Wohnungsbauförderungsaussch.	30.					20.					27.	
Integrationsrat			07.		16.				12.		28.	

Bei Interesse an den Tagesordnungen, können diese beim Bürgermeisterbüro unter ☎ 0 21 03 / 72-106 oder mailto:buergemeisterbuero@hilden.de angefordert werden.
Die Tagesordnungen werden dann - entweder einmalig oder aber auch auf Wunsch regelmäßig - kostenlos zugesandt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hilden

1. Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Öffnung von Verkaufsstellen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 in der aktuell gültigen Fassung wird für die Stadt Hilden verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren aller Art dürfen im Stadtgebiet Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

1. 05. Mai 2013, 15. September 2013, 03. November 2013 und 08. Dezember 2013.
2. Dies gilt nicht für den Bereich des Gewerbegebietes Ellerstraße/Westring (hier: Handelszweig Möbelbranche) am 05. Mai 2013 und 08. Dezember 2013.

§ 2

Verkaufsstellen für den Verkauf von Waren des Handelszweiges Möbelbranche dürfen im Bereich des Gewerbegebietes Ellerstraße/Westring in Hilden an den nachfolgenden Sonntagen, jeweils in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

03. Februar 2013 und 10. März 2013.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäfts- bzw. Öffnungszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.12.2012
Horst Thiele
Bürgermeister

2. 16. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) vom 14.12.1990 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Als Gebühr wird ein Marktstandsgeld in Höhe von 2,18 € für jeden angefangenen Meter der Länge der zugewiesenen Standfläche und für jeden Markttag erhoben.

§ 2 Abs. 1 Satz wird ersatzlos gestrichen:

Hierin ist für einen Anteil von 25 v.H. des Standgeldes die Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe enthalten.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 16. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Hildener Wochenmärkte (Hildener Marktstandstarif) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.12.2012
Der Bürgermeister
gez. Horst Thiele

3. 16. Nachtragssatzung vom 13.12.2012 zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden vom 14.12.1995

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hilden (Abfallentsorgungssatzung), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende 16. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 14.12.1995 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Hilden in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Abfallentsorgungsgebühr richtet sich nach der Zahl der Abfallbehälter und der Häufigkeit des Einsammelns und Beförderns.

Sie beträgt jährlich

a.	für jeden 40-l-Müllgroßbehälter	53,20 €
b.	für jeden 60-l-Müllgroßbehälter	79,80 €
c.	für jeden 80-l-Müllgroßbehälter	106,40 €
d.	für jeden 120-l-Müllgroßbehälter	159,60 €
e.	für jeden 140-l-Müllgroßbehälter	186,20 €
f.	für jeden 240-l-Müllgroßbehälter	319,20 €
g.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	877,80 €
h.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	1.024,10 €
i.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	1.463,00 €
j.	für jede 120-l-Biotonne	12,00 €
k.	für jede 240-l-Biotonne	24,00 €

bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern.

Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

l.	für jeden 660-l-Großraumabfallbehälter	1.755,60 €
m.	für jeden 770-l-Großraumabfallbehälter	2.048,20 €
n.	für jeden 1.100-l-Großraumabfallbehälter	2.926,00 €

bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern.

- (2) Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Abfallsäcken beträgt die Gebühr je Abfallsack 4,00 €. Die Gebühr für die Abgabe von Restmüll am Wertstoffhof beträgt 5,00 € je angefangene 100 l (max. 0,5 m³). Für das Einsammeln und Befördern von städtischen Laubsäcken beträgt die Gebühr je Laubsack 1,00 €.

- (3) Für den Austausch und die Lieferung von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen werden folgende Gebühren erhoben:

a.) Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen auf dem städt. Bauhof:

je zu tauschendem Gefäß	5,00 €
-------------------------	--------

b.) Lieferung / Abholung / Austausch von Restmüll-, Biomüll- und Altpapiergefäßen an/vom anschlusspflichtigen Grundstück:

je zu tauschendem Gefäß	10,00 €
-------------------------	---------

(4) Die Servicegebühr für die Dienstleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung beträgt je Müllgefäß:

a.)	bei wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	276,10 €
b.)	bei 14-täglich einmaligem Einsammeln und Befördern	138,05 €
c.)	bei 4-wöchentlich einmaligem Einsammeln und Befördern	69,03 €

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des auf die erstmalige Inanspruchnahme der Serviceleistung folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Serviceleistung des § 14 Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung schriftlich abgemeldet wird.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 16. Nachtragssatzung vom 13.12.2012 zur Satzung über Gebühren zur Abfallentsorgungssatzung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 14.12.1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.12.2012
 Horst Thiele
 Bürgermeister

4. 6. Nachtragssatzung vom 13.12.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 4 und Abs. 6 erhält folgende Fassung

- (4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,34 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	1,79 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,61 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,43 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,25 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnisses mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- (6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.
 Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Winterdienstklassen 0 - 4.
 Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Winterdienstklassen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).
 Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

a) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 0	2,51 €
b) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1	1,88 €
c) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2	1,26 €
d) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 3	0,63 €
e) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 4	0,00 €

§ 2

Teil 1 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 01.01.2012 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen

1111	Am Holterhöfchen	ganz
1141a	Biesenstraße	von Hochdahler Straße bis Am Jägersteig
1141b	Biesenstraße	von Am Jägersteig bis Ende
1143e	Bismarckstraße	von der Itterbrücke bis zur Einfahrt der Sparkassen-Tiefgarage
1146	Bolthaus	ganz einschl. nördl. und südl. Stichstraßen
1436	Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz	Platz mit den Zugängen zur Mittelstraße, zur Itterbrücke und zur Bismarckstraße
1164c	Dürerweg	Wohnhof zu den Häusern 38 – 46
1182a	Felix-Mendelssohn-Straße	ganz ohne 1182b
1182b	Felix-Mendelssohn-Straße	Bereich Fußweg zur Schumannstraße
1183a	Fichtestraße	ganz, außer 1183b
1183b	Fichtestraße	beide nördl. Stichstraßen
1202a	Grünewald	ohne Nr. 1202b + 1202c

1202c	Grünewald	von Steinauer Straße bis Meide
1400b	Heinrich-Heine-Straße	von Hans-Sachs-Straße bis einschl. nördlichem Wendehammer
1400c	Heinrich-Heine-Straße	Zufahrt zur Kleingartenanlage
1237	Itterstraße	ganz
1250a	Kilvertzheide	von Pungshausstraße bis einschl. Hs.-Nr. 30-32 inkl. Stichstraße
1250b	Kilvertzheide	östliche Seite von Haus-Nr. 24-28 bis Grünstraße; westliche Seite von Haus-Nr. 23 bis Grünstraße
1272a	Lievenstraße	von Walder Straße bis Kalstert
1272b	Lievenstraße	von Kalstert bis Prießnitzweg
1334a	Schalbruch	ganz, ausgen. südl. Stichstraßen und 1334c
1334c	Schalbruch	von Herderstraße bis Westring
1327	Sibeliusweg	ganz
1399a	Tucherweg	ganz, mit Ausnahme 1399b und 1399c
1399c	Tucherweg	drei vom Hauptzug abzweigende Wohnstraßen
1360a	Walder Straße	von Gabelung bis Berliner Straße
1365a	Westring	nur zwei nach Westen abgehende Stichstraßen
1365b	Westring	nach Osten abgehende Stichstraße

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

Straßen-schlüssel	Straßenname Liste zu § 2		Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßen-art	Winter-dienst-klasse
			Stadt		Grundstücks-eigentümer				
			Fahr-bahn	Fuß-gänger-zone	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
I.									
1111	Am Holterhöfchen	ganz	x		x		1	1	2
1141a	Biesenstraße	von Hochdahler Str. bis Am Jägersteig	x		x		1	1	2
1141b	Biesenstraße	von Am Jägersteig bis Ende				x	1	1	4
1143e	Bismarckstraße	von der Itterbrücke bis zur Einfahrt der Sparkassen-Tiefgarage	x		x		4	1	2
1146	Bolthaus	ganz einschl. nördl. und südl. Stichstr.				x	1	1	4
1436	Dr.-Ellen-Wiederhold-Platz	Platz mit den Zugängen zur Mittelstraße, zur Itterbrücke und zur Bismarckstraße		x	x		8	0	0
1164c	Dürerweg	Wohnhof zu den Häusern 38 – 46				x	1	1	4
1182a	Felix-Mendelssohn-Straße	ganz ohne 1182b	x		x		1	1	3
1182b	Felix-Mendelssohn-Straße	Bereich Fußweg zur Schumannstraße				x	1	1	4
1183a	Fichtestraße	ganz, außer 1183b	x		x		1	1	3
1183b	Fichtestraße	beide nördl. Stichstraßen				x	1	1	4

1202a	Grünewald	ohne Nr. 1202b + 1202c	x		x		1	2	1
1202c	Grünewald	von Steinauer Straße bis Meide	x		x		1	2	3
1400b	Heinrich-Heine-Straße	von Hans-Sachs-Straße bis einschl. nördlichem Wendehammer	x		x		1	1	3
1400c	Heinrich-Heine-Straße	Zufahrt zur Kleingartenanlage	x		x		1	1	3
1237	Itterstraße	ganz	x		x		1	1	2
1250a	Kilvertzheide	von Pungshausstraße bis einschl. Hs.-Nr. 30-32 inkl. Stichstraße	x		x		1	1	3
1250b	Kilvertzheide	östliche Seite von Haus.-Nr. 24-28 bis Grünstraße; westliche Seite von Haus.-Nr. 23 bis Grünstraße				x	1	1	4
1272a	Lievenstraße	von Walder Straße bis Kalstert	x		x		1	2	2
1272b	Lievenstraße	von Kalstert bis Prießnitzweg				x	1	2	4
1334a	Schalbruch	ganz, ausgen. südl. Stichstraßen und 1334c	x		x		1	2	1
1334c	Schalbruch	von Herderstr. bis Westring	x		x		1	2	2
1327	Sibeliusweg	ganz				x	1	1	4
1399a	Tucherweg	ganz, mit Ausnahme 1399b und 1399c	x		x		1	1	3
1399c	Tucherweg	drei vom Hauptzug abzweigende Wohnstraßen				x	1	1	4
1360a	Walder Straße	von Gabelung bis Berliner Straße	x		x		1	2	1
1365a	Westring	nur zwei nach Westen abgehende Stichstraßen	x		x		1	1	1
1365b	Westring	nach Osten abgehende Stichstraße				x	1	1	4

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Nachtragsatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Nachtragsatzung vom 13.12.2012 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.12.2012
 Horst Thiele
 Bürgermeister

5. **2. Nachtragssatzung vom 13.12.2012 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden - Entwässerungssatzung - vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Stadt Hilden am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1) § 1 Abs. 2 Allgemeines erhält folgende Fassung:

Die Stadt Hilden stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

2) § 2 Nr.6 Begriffsbestimmungen erhält folgende Fassung:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Hilden selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch Gräben.

Das Gleiche gilt für natürliche Wasserläufe, soweit diese der Fortleitung von Niederschlagswasser dienen.

3) § 2 Nr. 7 Begriffsbestimmungen erhält folgende Fassung:

Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks.

Die Grundstücksanschlussleitungen stehen zivilrechtlich im Eigentum des anschlussnehmenden Grundstückseigentümers, der sein Abwasser zur Erfüllung seiner Abwasserüberlassungspflicht nach den Bestimmungen des Landeswassergesetzes NRW über diese Grundstücksanschlussleitung der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

Sie gelten insoweit nur als Scheinbestandteil des Straßenlandgrundstücks im Sinne des § 95 BGB.

Im Einzelfall kann eine andere eigentumsrechtliche Zuordnung erfolgen.

b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt.

Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt, sowie Revisions- bzw. Inspektionsöffnungen und Einsteigschächte mit Zugang für Personal.

Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

4) § 8 Abs. 1 Abscheideanlagen erhält folgende Fassung:

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln.

Sollte sich die Zusammensetzung des Abwassers auf dem angeschlossenen Grundstück geändert haben bzw. entspricht die Hausanschlussleitung nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik (siehe

§ 57 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW) kann im Einzelfall der Einbau eines entsprechenden Abscheiders (Nachrüstung der Hausanschlussleitung) auch nachträglich verlangt werden. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt die Aussage des Satzes 1 jedoch nur, wenn die Stadt Hilden im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

5) § 13 Abs. 7 a Ausführung von Anschlussleitungen erhält folgende Fassung:

Die Herstellung, Beseitigung, Erneuerung, Sanierung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (insbesondere Reinigung, Fräsen, optische Inspektion) der Grundstücksanschlussleitung obliegt dem/der anschlussnehmenden Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerin/ dem Anschlussnehmer (§ 20 gilt entsprechend).

Für den Fall, dass die vorgenannten Arbeiten in offener Bauweise (baulicher Eingriff in den Straßenkörper) erfolgen müssen, übernimmt die Stadt Hilden die Ausführung dieser Arbeiten durch eigene Kräfte oder durch eine von ihr beauftragte Firma.

Den Arbeiten in offener Bauweise gleichgestellt sind Arbeiten in jeglichem Verfahren des unterirdischen Vortriebs zur Herstellung und Erneuerung eines Anschlusses, da diese Arbeiten auch einen baulichen Eingriff in den Straßenkörper und in den städt. Straßenkanal bedeuten.

Ebenso veranlasst die Stadt Hilden die Beseitigung eines Anschlusses vom städtischen Straßenkanal aus im Roboterverfahren durch eigene Kräfte oder durch eine von ihr beauftragte Firma.

Die Stadt Hilden macht den hierdurch entstehenden Aufwand bzw. die hierdurch entstehenden Kosten über den Kostenersatzanspruch nach § 10 KAG NRW gegenüber dem Grundstückseigentümer/ der Grundstückseigentümerin/ dem Anschlussnehmer geltend.

6) § 13 Abs. 7 b Ausführung von Anschlussleitungen erhält folgende Fassung:

Vor Durchführung von Sanierungsarbeiten in geschlossener Bauweise (z. Bsp. Inliner-Verfahren) ist eine Sanierungsgenehmigung bei der Stadt Hilden zu beantragen. Bei Antragstellung sind die städtischen Vordrucke zu benutzen.

Ferner dürfen nur Firmen die Arbeiten ausführen, die der Vereinigung Güteschutz Kanalbau oder vergleichbarer Vereinigungen angehören, und / oder im eigenen Betrieb einen zugelassenen Sachkundigen beschäftigen. Die zum Einsatz kommenden Verfahren müssen eine Zulassung des Deutschen Institutes für Bautechnik Berlin besitzen.

Die erteilten Auflagen und Durchführungsfristen zur Sanierungsgenehmigung sind zu beachten.

7) § 13 Abs. 7 c Ausführung von Anschlussleitungen erhält folgende Fassung:

Unterhaltungsarbeiten sind eine Woche vor Beginn der Durchführung der Stadt Hilden anzuzeigen.

8) § 13 Abs. 7 d Ausführung von Anschlussleitungen erhält folgende Fassung:

Die Durchführung der optischen Inspektion und Dichtheitsprüfung der Grundstücksanschlussleitung gemäß § 61 a LWG NRW obliegt dem Anschlussnehmer/ der Anschlussnehmerin auf eigene Kosten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Nachtragssatzung vom 13.12.2012 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Hilden - Entwässerungssatzung - vom 17.12.2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.12.2012
Horst Thiele
Bürgermeister

6. 7. Nachtragssatzung vom 13.12.2012 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S.247), und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.12.2011 (GV. NW. S. 687), hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden beschlossen:

§ 1

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 1,64 € und setzt sich zusammen aus einer Schmutzwasserreinigungsgebühr (€ 0,90/m³ Schmutzwasser) und einer Schmutzwasserableitungsgebühr (€ 0,74/m³ Schmutzwasser).

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für Grundstücksflächen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung beträgt je angefangenen m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche € 0,63.

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung vom 13.12.2012 zur Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Hilden vom 15.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.12.2012
Horst Thiele
Bürgermeister

7. Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Hilden für das Haushaltsjahr 2013

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 mit allen Anlagen liegt nach § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 18. September 2012 (GV.

NRW. S. 432 und 436), im Verwaltungsgebäude Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 235, ab dem 07.01.2013, während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Auslegungszeiten sind wie folgt:

Montag und Freitag: von 08:00 bis 12:00 Uhr, außerdem
Dienstag und Mittwoch: von 08:00 bis 16:00 Uhr und
Donnerstag: von 08:00 bis 18:00 Uhr.

Die Beschlussfassung ist für den 10. April 2013 vorgesehen.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2013 können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben, über die der Rat in öffentlicher Sitzung beschließt.

Die Einwendungen sind beim Amt für Finanzservice, Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, Zimmer 235, entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Hilden, 13.12.2012
Horst Thiele
Bürgermeister

8. Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 48 für den Bereich Hilden-West (nördlich der Düsseldorfer Straße)

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 12.12.2012 die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 48 um ein Jahr und die unten stehende Satzung zur Sicherung der Planung beschlossen.

Rechtsgrundlage hierfür sind § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. 2011 I S. 1509) und die §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666), zuletzt geändert am 24. Mai 2011.

Die Veränderungssperre Nr. 48 gilt für den Bereich des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 501 im Westen der Stadt Hilden westlich der Bahnlinie Düsseldorf-Köln und nördlich der Düsseldorfer Straße. Es umfasst Teile der Fluren 1, 2, 3, 4, 11, 12 und 13 der Gemarkung Hilden.

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 48 der Stadt Hilden für den Bereich Hilden-West

Aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. 2011 I S. 1509) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) zuletzt geändert am 24. Mai 2011, hat der Rat in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Von der Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 48 ist folgender Planbereich betroffen:

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt Hilden westlich der Bahnlinie Düsseldorf-Köln und nördlich der Düsseldorfer Straße. Es umfasst Teile der Fluren 1, 2, 3, 4, 11, 12 und 13 der Gemarkung Hilden. Es liegt innerhalb folgender Grenzen (Plangebietsgrenze gegen den Uhrzeigersinn):

- Nordwestliche Grenze Flur 11, Flurstück 966 nach Westen entlang der Stadtgrenze,
- Nordgrenze der Straße Im Hock, in gerader Linie verlängert über die Straße Großhülsen,
- Nord- und Ostgrenze der Straße Großhülsen,
- Nordgrenze der Flur 11, Flurstücke 1476, 701, 699 (Hülsenstraße),
- Westgrenze von Flur 11, Flurstück 699, in gerader Linie verlängert bis zum nach Süden verlaufenden Teil der Ostgrenze von Flur 4, Flurstück 133,
- Ostgrenze der Flur 4, Flurstücke 133, 135, 140, 32 bis zum südlichen Ende und gerade Verbindung bis zur südöstlichen Ecke von Flur 4, Flurstück 104,

- Südgrenze von Flur 4, Flurstücke 104 und 182,
 - Stadtgrenze nach Süden hin bis zur nordwestlichen Ecke von Flur 1, Flurstück 271,
 - Nord- und Ostgrenze der Flur 1 bis zum nordöstlichen Endpunkt der Daimlerstraße,
 - Nordgrenze von Flur 1, Flurstück 265 (Daimlerstraße) in gerader Linie verlängert über Flur 1, Flurstück 289 (Forststraße) hinweg,
 - Westgrenze von Flur 1, Flurstück 289 (Forststraße) bis südöstliche Ecke von Flur 1, Flurstück 110, gerade Verbindung bis nordwestliche Ecke von Flur 1, Flurstück 194,
 - Nordgrenze von Flur 1, Flurstücke 194 und 48,
 - Westgrenze von Flur 2, Flurstück 226 (Niedenstraße),
 - nördliche Straßenbegrenzungslinie der Düsseldorfer Straße,
 - Westgrenze von Flur 2, Flurstücke 268, 260, 262, 273, 272,
 - nördliche Straßenbegrenzungslinie der Düsseldorfer Straße,
 - Westgrenze der Bahntrasse (Flur 13, Flurstück 290, Flur 51, Flurstück 393, Flur 11, Flurstücke 1645, 287, 1670) bis zur nördlichen Stadtgrenze.
- (2) Ein Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, Amt für Planung und Vermessung, in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 439 aus. Im Übersichtsplan ist der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre mit einer Plangebietsgrenze gekennzeichnet.

§ 2

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 48 wird um ein Jahr verlängert. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 501 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, spätestens jedoch 1 Jahr nach der Bekanntmachung dieser Verlängerung der Veränderungssperre außer Kraft.

Hilden, den 13.12.2012
 Horst Thiele
 Bürgermeister

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zzt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Hilden geltend gemacht und dabei der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, dargelegt worden ist.
3. Ein Lageplan, aus dem das Gebiet der Veränderungssperre hervorgeht, liegt während der Dienststunden im Rathaus, Amt für Planung und Vermessung in Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 439 öffentlich aus.
4. Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.



Plan zur Veränderungssperre Nr. 48

Teile der Fluren 1, 2, 3, 4, 11, 12 und 13 der Gemarkung Hilden
 ohne Maßstab

Rechtskraft am: 11.04.2011
 gültig bis: 10.04.2013
 verlängert bis:



Grenze des von der
 Veränderungssperre
 betroffenen Gebietes

© Kartengrundlage: Kreis Moltmann, Vermessungs- und Katasteramt

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Anordnung der Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 48 der Stadt Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 13.12.2012

Horst Thiele

Bürgermeister

9. Frühzeitige Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 66B, 3. Änderung für das Gewerbegebiet im Bereich Auf dem Sand / In den Weiden

Gemäß Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses der Stadt Hilden vom 13.09.2010 wurde das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 66B, 3. Änderung eingeleitet. Die Planung wird zur Information und frühzeitigen Beteiligung öffentlich ausgelegt.

Die Offenlage ersetzt die sonst übliche Diskussion im Rahmen einer Bürgeranhörung nach § 3 Abs. 1 BauGB. Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Der Bebauungsplan wird nach § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit und § 13 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) aufgestellt.

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet im Nordwesten der Stadt Hilden unmittelbar östlich des Westrings an den Straßen Auf dem Sand und In den Weiden.

Es wird begrenzt durch:

- die westliche Grenze der Flurstücke 866 und 1503, die durch eine gerade Linie verbunden werden,
- die westliche Grenze der Flurstücke 1032 und 808,
- die nördliche Grenze des Flurstücks 1496,
- die östliche und südliche Grenze des Flurstücks 1322,
- die östliche Straßenbegrenzungslinie des Westrings,
- die nördliche Grenze des Flurstücks 905,
- die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 1683,
- die westliche und nördliche Grenze des Flurstücks 1650
- die nördliche Grenze der Flurstücke 1649 und 908.

Städtebauliches Ziel der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 66B ist die Sicherung des Gebietscharakters und der Struktur des vorhandenen Gewerbegebietes, welches vorwiegend kleinen und mittleren Betrieben des produzierenden Gewerbes, insbesondere dem Kraftfahrzeug-Gewerbe und Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben dient. Dazu sollen auf Grundlage und im Sinne des Einzelhandels- und Nahversorgungskonzepts und des Steuerungskonzepts Vergnügungstätten der Stadt Hilden die Ansiedlung von Einzelhandel und Vergnügungstätten planungsrechtlich gesteuert werden.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

11.01.2013 bis einschließlich 18.01.2013

während der Dienststunden und nach Terminvereinbarung im Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude, Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 440, zur Einsicht aus. Wäh-

rend der Zeit der Auslegung können Anregungen zu dem Planentwurf eingesandt oder vorgebracht werden.

Dienststunden sind montags und freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags und mittwochs in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Der Entwurf des Bebauungsplanes inkl. Begründung kann mit den weiteren Unterlagen auch im Internet unter www.stadtplanung-hilden.de => Bauplanungsrecht (Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen) => Nord => 66B-03 eingesehen werden.

Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

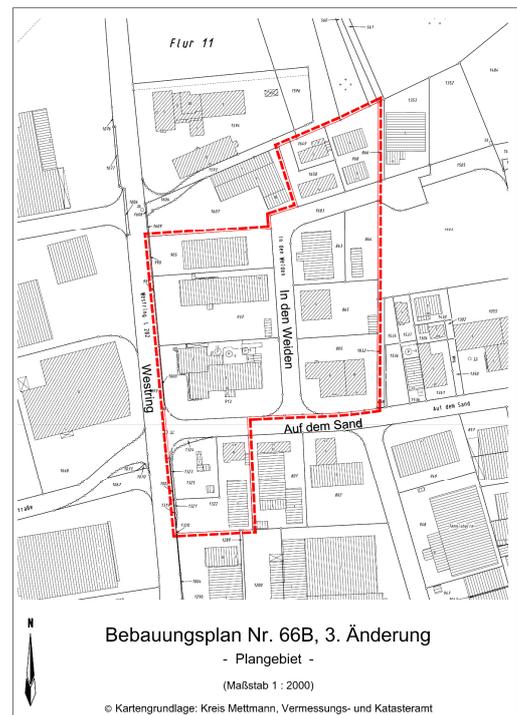
Unter Hinweis auf das Datenschutzgesetz wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender/ Vortragenden von Anregungen sowie deren Inhalt in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender/ Vortragenden nicht ausdrücklich verweigern.

Hilden, den 18.12.2012
Horst Thiele
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 18.12.2012
Horst Thiele
Bürgermeister



10. Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Hilden vom 14.12.2012

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 10 Abs. 4 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Hilden beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Das Stadtarchiv Hilden ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Hilden.

§ 2 Benutzerkreis

Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, das Stadtarchiv Hilden zu nutzen. Das Archivpersonal entscheidet im Einzelfall über Art und Umfang der Nutzung des Archivguts auf der Grundlage des Landesarchivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Anmeldung

Jede Benutzerin/jeder Benutzer hat sich unter Nennung ihres/seines Namens anzumelden. Die Anmeldung erfolgt in den Büroräumen des Stadtarchivs, Gerresheimer Str. 20a, 40721 Hilden.

§ 4 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder die Anweisungen des Archivpersonals missachten, können von der Benutzung des Stadtarchivs ausgeschlossen werden.

§ 5 Gebührenpflichtige Leistungen

Die Gebühren für Leistungen des Stadtarchivs richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die in Anspruch genommenen Leistungen der Erforschung der Geschichte der Stadt Hilden dienen und deren Ergebnisse der Stadt Hilden einschließlich der späteren Nutzungsrechte zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, wenn die Inanspruchnahme des Archivs ausschließlich schulischen oder wissenschaftlichen Zwecken dient und hiermit nur ein geringfügiger Verwaltungsaufwand verbunden ist.
Über einen Gebührenverzicht oder eine Gebührenermäßigung entscheidet das Archivpersonal nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 In Kraft Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Hilden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen die o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 14.12.20120
Horst Thiele
Bürgermeister

11. 7. Nachtragssatzung vom 19.12.2012 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 2, 3, 20 Abs. 2 Buchst. B und Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in den zur Zeit gelten Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgenden 7. Nachtrag zur Hundesteuersatzung vom 17.11.1997 beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (Steuermaßstab und Steuersatz) erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder einer Hundehalterin oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 96,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 120,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten | 132,00 € je Hund |
| d) ein gefährlicher Hund oder ein Hund bestimmter Rassen gehalten wird | 768,00 € |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde oder Hunde bestimmter Rassen gehalten werden | 960,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 2

Dieser 7. Nachtrag zur Hundesteuersatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.

Hilden, 19.12.2012
Horst Thiele
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 7. Nachtragssatzung vom 19.12.2012 zur Hundesteuersatzung der Stadt Hilden vom 17.11.1997 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 19.12.2012
Horst Thiele
Bürgermeister

12. 6. Nachtragssatzung vom 19.12.2012 zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – in der aktuell gültigen Fassung – und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nord-

rhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – in der aktuell gültigen Fassung – hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgenden 6. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung vom 14.12.2005 beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hilden vom 15.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 5 (Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 16 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 55,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 €
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und sonstigen Orten bei Apparaten,
mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere
dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen
verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 1.200,00 €

§ 2

Dieser 6. Nachtrag zur Vergnügungssteuersatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Hilden, 19.12.2012
Horst Thiele
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 6. Nachtragssatzung vom 19.12.2012 über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hilden (Vergnügungssteuersatzung) vom 15.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, 19.12.2011
Horst Thiele
Bürgermeister

13. 20. Nachtragssatzung vom 19.12.2012 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende 20. Nachtragssatzung für die Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 20.06.1996 für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) wird wie folgt geändert:

Der gemäß § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung zu dieser Satzung gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden vom 20.06.1996

Tarifstelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstellen		
1	Reihen- u. Wahlgräber	
1.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	417
1.1.2	anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr - Kindergräber (15 Jahre Ruhezeit)	417
1.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	543
1.2.2	anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	543
1.3	Wahlgräber - je Stelle - (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.698
1.4	Wahlgräber als Tiefengräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	2.381
1.5	Nachträgliche Herrichtung einer Wahlgrabstelle als Tiefengrab	für jedes Jahr der Ruhefrist (aufgerundet auf volle Jahre) 1/60 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.4
1.6	Pflegefreie Reihengräber ab vollendetem 5. Lebensjahr (20 Jahre Ruhezeit)	860
2	Urnengräber	
2.1.1	Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	529
2.1.2	anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	529
2.2	Urnenwahlgräber (30 Jahre Nutzungsrecht)	1.678
2.3	Aschestreufeld (20 Jahre Ruhezeit)	1.278
2.4	Urnenhain (Baumbestattung) (20 Jahre Ruhezeit)	927
2.5	Urnenhain (Baumbestattung) (Erwerb zu Lebzeiten 30 Jahre)	1.162
3	Sonstige Erwerbskosten	
3.1	Wiedererwerb	die jeweils volle Gebühr nach Tarifstelle 1
3.2	Verlängerung des Nutzungsrechts	Unter Beachtung der Ruhezeit (§ 10 der Friedhofsatzung) für jedes Jahr der Verlängerung (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.3	Hinzuerwerb einer Grabstelle gemäß § 15 Abs. 3 der Friedhofsatzung	Unter Beachtung des Nutzungsrechts an der bereits innehabenden Grabstelle für jedes Jahr der Nutzungsdauer (aufgerundet auf volle Jahre) 1/30 der Gebühr nach Tarif-

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
		Nr. 1.3 oder 1.4, 2.2, 2.4 oder 2.5
3.4	Umschreibung des Nutzungsrechts	Neuregelung in der Tarifstelle Sonstige Gebühren
4	Grabbereitung: (Eingeschlossen sind Grabanfertigung, Grabausschmückung, Grabschließung und Kranzüberführung)	
4.1	Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	81
4.1.1	Anonyme Reihengräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber	81
4.2	Reihengräber für Personen über 5 Jahre	401
4.2.1	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre	401
4.3	Wahlgräber für Kinder bis zum vollend.5. Lebensjahr - Kindergräber - auch bei Anfertigung eines Tiefengrabes	81
4.4	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre	463
4.5	Wahlgräber für Personen über 5 Jahre als Tiefengrab	622
4.6	Urnen-Reihengräber	108
4.6.1	Anonyme Urnen-Reihengräber	108
4.7	Urnen-Wahlgräber	108
4.8	Für Aschebeisetzungen in für Erdbestattungen bestimmte Wahlgräber	108
4.10	Tieferlegung von Gebeinen bei nachträglicher Herrichtung einer Wahlgrabstätte als Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 5.2, 4.11 jeweils in voller Höhe und Gebühr nach Tarif-Nr.1.5
4.11	Zwei gleichzeitige Sargbeisetzungen in einem Tiefengrab	Gebühr nach Tarif-Nr. 4.5
5	Ausgrabungen / Umbettungen	
5.1	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr vor Ablauf der Ruhezeit	765
5.2	Personen über 5 Jahre vor Ablauf der Ruhezeit	2.294
5.3	Kinder bis zum vollend. 5. Lebensjahr nach Ablauf der Ruhezeit	478
5.4	Personen über 5 Jahre nach Ablauf der Ruhezeit	490
5.5	Urnen	384
5.6	Wiederbeisetzung auf Friedhöfen der Stadt Hilden In den Gebühren sind die Kosten für Gebeinsärge und für an Grabanlagen entstehende Schäden sowie Gestellung von Hilfskräften nicht enthalten.	Gebühr nach Tarif-St. 4
6	Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen jeglicher Art	
6.1	Reihengräber stehende Grabmale (15 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) stehende Grabmale (20 Jahre) (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	41 46 26
6.2	Wahlgräber stehende Grabmale (incl. Standfestigkeitsprüfung) liegende Grabmale (ohne Standfestigkeitsprüfung)	56 26
6.3	Genehmigungen von Einfassungen im alten Teil des Stadtfriedhofes	15
7	Sonstige Gebühren	
7.1	Umschreibung des Nutzungsrechts	17
7.2	Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Privat - PKW	13
7.3	Benutzung der Leichenzelle	86
7.4	Benutzung und Ausschmückung der Trauerhalle	244
7.5	Abräumen Wahlgrabstelle	
	- 1. Stelle	201
	- jede weitere Stelle	101
	- Urnengräber	67

Tarif- stelle/Nr.	Gegenstand	Gebühr €
7.6	Abräumen Grabhügel	128
	- Urnengräber	43
7.7	Sonderreinigung Leichenzelle	176
8	Unterhaltung von Grabstellen	
8.1	Unterhaltung anonymer Begräbnisstätten	
8.1.1	Anonyme Reihengräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (15 Jahre Ruhezeit)	239
8.1.2	Anonyme Reihengräber für Personen über 5 Jahre (20 Jahre Ruhezeit)	319
8.1.3	Anonyme Urnenreihengräber (20 Jahre Ruhezeit)	130
8.2	Unterhaltung bei Rückgabe des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist € / Jahr. Die Jahresgebühr zu Ziffer 8.2.1, 8.2.2 und 8.2.3 kann bis zum Ablauf der Ruhefrist vom Nutzungsberechtigten abgelöst werden. Der Betrag ist jeweils für das gesamte Jahr zu zahlen.	
	Wahlgrab - je Stelle	48
8.2.2	Reihengrab	40
8.2.3	Urnenreihengrab / Urnenwahlgrab	24
8.3	Pflegefreies Reihengrab	478
8.4	Aschestreifelfeld	319
8.5	Urnenhain (Baumbestattung 20 Jahre)	478
8.6	Urnenhain (Baumbestattung 30 Jahre)	717
9.	Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand (Stundendurchschnittswert) berech- net.	
10.	Eine darüber hinausgehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Hilden in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.	

§2

Diese Nachtragsatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 20. Nachtragsatzung vom 19.12.2012 zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden (Friedhofsgebührensatzung) vom 20.06.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NW kann gegen die o. g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a.) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b.) die o. g. Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c.) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d.) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hilden, den 19.12.2012

In Vertretung:

Norbert Danscheidt

1. Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Hilden Holding GmbH

14. Jahresabschluss 2011

Die Gesellschafterversammlung der Stadt Hilden Holding GmbH hat am 17. September 2012 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 mit einer Bilanzsumme in Aktiva und Passiva von 98.723.180,20 € festgestellt.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragten Wirtschaftsprüfer Herr Gorgs und Frau Tovar, PricewaterhouseCoopers AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben am 15. August 2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den von der Stadt Hilden Holding GmbH, Hilden, aufgestellten Konzernabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel - und den Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und über den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Gemäß § 108 Abs. 3 Ziffer 1c der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen Jahresabschluss und Lagebericht 2011 im Rathaus der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, Zimmer 235, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme bereit.

Hilden, den 15. November 2012
Heinrich Klausgrete
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden

15. Einstellung des Umlegungsverfahrens für das Umlegungsgebiet U 42 für den Bereich „Ellerstraße/ Benrather Straße (Wilhelm-Fabry-Museum)

I. Einstellungsbeschluss

Nach Anordnung des Rats am 17.12.2008 hat der Umlegungsausschuss der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 7.5.2009 zur grundstücksmäßigen Neuordnung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 240 die Einleitung einer Umlegung gemäß § 47 Baugesetzbuch beschlossen. Dieser

Umlegungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Hilden am 16.6.2009 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

In der Folge hat der Umlegungsausschuss durch einvernehmliche Regelungen auf Grundlage des § 76 Baugesetzbuch mit den betroffenen Beteiligten gemäß den planerischen Absichten der Stadt Hilden die Grundstücke sowie Rechte an diesen Grundstücken neu geordnet.

Da hierdurch alle Bodenordnungsmaßnahmen durchgeführt wurden, besteht kein Bedürfnis mehr für die weitere Durchführung der Umlegung. Das Umlegungsverfahren kann somit beendet werden. Deswegen hat der Umlegungsausschuss in seiner Sitzung am 8.11.2012 beschlossen:

1. Der Umlegungsbeschluss vom 7.5.2009 wird aufgehoben und somit das Umlegungsverfahren Nr. 42 der Stadt Hilden eingestellt.
2. Alle bisher in diesem Verfahren ergangenen Vorwegentscheidungen nach § 76 Baugesetzbuch und die auf dieser Grundlage entstandenen Rechtsänderungen bleiben unverändert bestehen.

II. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Beschluss über die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses vom 8.11.2012 kann gemäß § 217 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch innerhalb eines Monats, beginnend zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung, der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.

Der Antrag ist beim Landgericht Düsseldorf – Kammer für Baulandsachen, Neubrückstr. 3, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen. Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit dieser Beschluss angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Für das gerichtliche Verfahren ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

Wird die Frist durch Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Hinweis:

Das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren ist abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses bei dem Planungs- und Vermessungsamt der Stadt Hilden in Verbindung zu setzen. Etwaige Unstimmigkeiten können somit bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Klagefrist von einem Monat sich durch ein solches Gespräch **nicht** verlängert.

Hilden, den 19.12.2012

Der Geschäftsführer

Stuhlträger
